

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Fischereiausschuss

2007/0260(COD)

3.4.2008

STELLUNGNAHME

des Fischereiausschusses

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (Neufassung)
(KOM(2007)0760 – C6-0443/2007 – 2007/0260(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Philippe Morillon

PA_Legapp

KURZE BEGRÜNDUNG

I- Vorschlag der Kommission

Die Kommission hat mit der *Kodifizierung* der Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben begonnen. Die neue Verordnung sollte die verschiedenen Rechtsakte ersetzen, die Gegenstand der Kodifizierung sind (Anhang VII dieses Vorschlags für eine Verordnung).

Zwischenzeitlich wurde der Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹ durch den Beschluss 2006/512/EG² geändert, der ein *Regelungsverfahren mit Kontrolle* eingeführt hat.

Gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission³ vom 17. Juli 2006 zu dem Beschluss 2006/512/EG müssen, damit dieses Verfahren auf nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag angenommene Rechtsakte, *die bereits in Kraft getreten sind*, angewandt werden kann, diese Rechtsakte nach den geltenden Verfahren angepasst werden.

Es ist daher angebracht die Kodifizierung der Verordnung (EG) Nr. 2597/95 in eine *Neufassung* umzuwandeln um die für die Anpassung an das neue Komitologie-Verfahren erforderlichen Änderungen vornehmen zu können.

II- Allgemeiner Kontext

Die Bedingungen für die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle sind im neuen Artikel 5 a des Beschlusses Nr. 1999/468/EWG des Rates in der geänderten Fassung festgelegt: Der Basisrechtsakt muss nach dem Verfahren der Mitentscheidung angenommen werden und die Kommission dazu ermächtigen, „*Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieses Rechtsakts (anzunehmen), auch dadurch, dass einige dieser Bestimmungen gestrichen oder neue nicht wesentliche Bestimmungen hinzugefügt werden*“ (nachstehend als „quasi-legislative Maßnahmen“ bezeichnet).

In der gemeinsamen Erklärung vom Juli 2006 haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sich auf eine erste Liste von Basisrechtsakten geeinigt, die dringend an das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzupassen sind (vorrangige Anpassung).

Am 23. November 2007 hat die Kommission eine Mitteilung über die allgemeine Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle (KOM(2007)0740 endg.) angenommen, in der sie 225 Rechtsakte festlegt, die angepasst werden müssen und in drei Listen unterteilt sind: Die Liste 1 („allgemeine Liste“) - 156 Rechtsakte, deren Anpassung über Änderungen von

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

² Am 23.7.2006 in Kraft getretener Beschluss (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ ABl. C 255 vom 21.10.2006, S. 1.

Verordnungen, so genannte „Omnibus“-Verordnungen erfolgt¹; die Liste 2 („zu kodifizierende Rechtsakte“) - 23 Rechtsakte, für die die Anpassung je nach Stand des Kodifizierungsprozesses entweder durch eine Änderung des betreffenden Rechtsakts oder durch eine Umwandlung des Kodifizierungsvorschlags in einen Neufassungsvorschlag erfolgt; die Liste 3 („Liste der weiteren anzupassenden Rechtsakte“) - für die die Anpassung entweder im Zuge einer grundlegenden Änderung des betreffenden Rechtsakts erfolgen soll, die über die Komitologie hinausgeht, oder bei denen sich die Anpassung erübrigt, da der betreffende Rechtsakt aufgehoben wird.

III- Anmerkungen des Verfassers

Der vorliegende Legislativvorschlag der Kommission ist der oben genannten Liste 2 enthalten und es findet die Methode der Neufassung² Anwendung.

Am 12. Dezember 2007 beschloss die Konferenz der Präsidenten, den Rechtsausschuss für die Anpassung dieser bestehenden Rechtsakte an das neue Komitologie-Verfahren als federführenden Ausschuss zu benennen, die anderen Fachausschüsse sollten als mitberatende Ausschüsse befasst werden.

Nach der Stellungnahme der beratenden Gruppe aus Vertretern der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 29. Januar 2008³ enthält der vorliegende Vorschlag der Kommission abgesehen von den entsprechend gekennzeichneten Änderungen keine wesentlichen Änderungen; andererseits konnte laut dieser Stellungnahme, was die nicht geänderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte betrifft, festgestellt werden, dass sich die Kommission tatsächlich auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderung beschränkt.

In ihrer Stellungnahme geht die beratende Gruppe noch auf einige technische Anpassungen ein, die notwendig sind, um die Übereinstimmung des Vorschlags mit den Kodifizierungsregeln sicherzustellen. Der Verfasser vertritt die Ansicht, dass diese technischen Anpassungen vorgenommen werden sollten. Die Entscheidung darüber liegt jedoch beim Rechtsausschuss.

Was die grundlegenden Änderungen betrifft (siehe die Artikel 2 und 5 sowie die Erwägungen 1, 6 und 7), ist der Verfasser der Auffassung, dass sie sich darauf beschränken, eine vollständige und korrekte Anpassung an das neue Regelungsverfahren mit Kontrolle vorzuschlagen.

Mit dem neuen Verfahren wird den seit langem vom Europäischen Parlament erhobenen Forderungen nach einer Stärkung seiner Kontrollrechte bei der Umsetzung der im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung verabschiedeten Rechtsakte Rechnung getragen. Das Europäische Parlament kann sich im Rahmen der in den Absätzen 3 und 4 des neuen

¹ Siehe Dokumente (KOM(2007)0741, KOM(2007)0824 und KOM(2007)0822, oft als 1., 2. und 3. „Omnibus“ bezeichnet.

² Anpassung eines neuen Rechtsakts, der in einem einzigen Text gleichzeitig die grundlegenden Änderungen enthält, die an dem vorhergehenden Text vorgenommen wurden, und die Bestimmungen dieses vorhergehenden Textes, die unverändert bleiben.

³ Eingeführt mit der Institutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematische Neufassung von Rechtsakten (ABl. C 77 vom 28.3.2002, S.1).

Artikels 5 a des revidierten Beschlusses 1999/468/EWG festgelegten Fristen und Bedingungen gegen die in Erwägung gezogenen „quasi-legislativen“ Maßnahmen aussprechen¹, falls es der Auffassung ist, dass diese Maßnahmen *über die in dem Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder mit dem Ziel und dem Inhalt des Basisrechtsakts nicht vereinbar sind oder aber gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstoßen*.

Der Fischereiausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, die Billigung des Vorschlags der Kommission vorzuschlagen.

¹ Insbesondere Anpassung der Liste der Arten und der statistischen Fischereigeiete und ihrer Unterbereiche.

VERFAHREN

Titel	Fangstatistiken in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks (Neufassung)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2007)0760 – C6-0443/2007 – 2007/0260(COD)
Federführender Ausschuss	JURI
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 19.2.2008
Verfasser(-in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Philippe Morillon 19.12.2007
Datum der Annahme	3.4.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Elspeth Attwooll, Marie-Hélène Aubert, Luis Manuel Capoulas Santos, Paulo Casaca, Zdzisław Kazimierz Chmielewski, Emanuel Jardim Fernandes, Carmen Fraga Estévez, Duarte Freitas, Ioannis Gklavakis, Alfred Gomolka, Pedro Guerreiro, Heinz Kindermann, Rosa Miguélez Ramos, Philippe Morillon, Seán Ó Neachtain, Willi Piecyk, Catherine Stihler, Margie Sudre, Daniel Varela Suanzes-Carpegna, Cornelis Visser
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(-in/-innen)	Ole Christensen, Josu Ortuondo Larrea, Raúl Romeva i Rueda, Thomas Wise
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Ilda Figueiredo, Willem Schuth